

07.10.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - In

zu **Punkt ...** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung
über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz -
DGG)**

A

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Zu § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, Satz 1a – neu –, 1b – neu –

§ 2 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „des Bundes“ einzufügen.

bb) In Nummer 2 ist die Angabe „2022/868.“ durch die Wörter „2022/868, die mit sektoralen, regionalen oder lokalen Informationsstellen des Bundes und der Länder verknüpft sein kann.“ zu ersetzen.

b) Nach Satz 1 sind folgende Sätze einzufügen:

„Die Länder können zuständige Stellen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/868 für die Unterstützung der öffentlichen Stellen des jeweiligen Landes einrichten, ebenso regionale Informationsstellen gemäß Artikel 8

der Verordnung (EU) 2022/868. Die durch die Länder eingerichteten zuständigen Stellen und die regionalen Informationsstellen nehmen ihre Aufgaben im Benehmen mit der zentralen Informationsstelle wahr.“

Begründung:

Die Ergänzung in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist sachgerecht, da die Verantwortung für sehr viele geschützte Daten öffentlicher Stellen nicht beim Bund, sondern bei den Ländern liegt.

Die Ergänzung in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 knüpft an Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/868 an, wonach die „zentrale Informationsstelle“ „mit sektoralen, regionalen oder lokalen Informationsstellen verknüpft sein“ kann.

Eine Zusammenarbeit zwischen der zentralen Informationsstelle des Bundes und den regionalen, (sektoralen oder lokalen) Informationsstellen der Länder, naheliegenderweise den Statistischen Landesämtern, muss gewährleistet werden. Insbesondere soll dabei darauf geachtet werden, dass der in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehene Informationskanal für KMU und Start-up-Unternehmen sowohl beim Bund als auch bei den Ländern gleichermaßen gut funktioniert.

Das föderale System der Bundesrepublik setzt mit der Zusammenarbeit von Bund und Ländern das Prinzip des kooperativen Föderalismus um. Der Statistische Verbund steht hier für eine bewährte jahrzehntelange Zusammenarbeit, weil auf beiden Ebenen die Verantwortung für sehr viele geschützte Daten öffentlicher Stellen liegt. Diese können nur durch eine enge Kooperation zwischen Bund und Ländern aufbereitet und für die in der Verordnung genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die hier avisierte Umsetzung der Verknüpfung der zentralen Informationsstelle und der zuständigen Stelle mit regionalen Informationsstellen sowie regional zuständigen Stellen würde einer etablierten und erfolgreichen Arbeitsteilung folgen, die bereits für vergleichbare Aufgaben im Bereich der amtlichen Statistik, der Open-Data-Angebote sowie des Forschungsdatenmanagements zum Tragen kommt.

Daher erwartet der Bundesrat auch hinsichtlich der in § 2 Absatz 6 des Referentenentwurfs ursprünglich in Aussicht genommenen näheren Bestimmungen zu technischen und organisatorischen Standards zumindest eine intensive Zusammenarbeit von Bund und Ländern, da diese Aufgaben nur gemeinsam zu lösen sind, wenn schon auf die Zustimmung des Bundesrates verzichtet werden soll. Die besondere Förderung von Wissenschaft und Forschung würde darüber hinaus die amtliche Statistik und damit das Steuerungswissen für die öffentliche Hand deutlich verbessern – worauf auch der Sachverständigenrat Wirtschaft in seinem aktuellen Jahresgutachten sehr abhebt und deshalb eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen fordert.

Die Ergänzung der neu eingefügten Sätze 1a und 1b stellt eine Öffnungsklausel dar. Sie entspricht einer konsequenten Fortführung der vorangegangenen Ergänzungen und der bewährten Zusammenarbeit des Statistischen Bundesamts und der statistischen Ämter der Länder im Statistischen Verbund.

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

2. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1
Zu § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1

In § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sind nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „des Bundes“ einzufügen.

Begründung:

Ziel der Änderung ist, die Zuständigkeit des Statistische Bundesamtes als zentrale Stelle gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/868 auf Bundesbehörden zu beschränken. Durch diese Regelung wird einer Bundesbehörde eine Aufgabe zugewiesen, die im Wesentlichen die föderale Zusammenarbeit im Bereich des Datenmanagements öffentlicher geschützter Daten auf Bundes- und Landesebene betrifft. Die Steuerung dieser Aufgaben obliegt daher nicht allein dem Bund. Dieser besitzt im Übrigen für diese Materie nicht die Gesetzgebungskompetenz.

Durch eine Beschränkung der Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes auf öffentlich geschützte Daten der Bundesbehörden verbleibt den Länder Raum, diese Aufgaben einer Landesbehörde zu zuweisen. Diese ist dem Prinzip des Subsidiaritätsprinzips folgend besser in der Lage, die Beratung und Unterstützung der Landes- und Kommunalbehörden zum Datenmanagement zu leisten.

Mit der durch das DGG-E vorgesehenen Zuständigkeitszuweisung kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Statistische Bundesamt eigene Datenmodelle und -formate für die Übermittlung von Datensätze entwickelt, die mit den europaweit etablierten DCAT-AP Datenmodell nicht im Einklang stehen. Dass der Einfluss der Länder auf diese Entscheidung durch den Bund aktiv unterbunden wird, zeigt die Regelung des § 3 Absatz 4 des Entwurfs.

3. Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 – neu –, 4 – neu –

Dem § 3 Absatz 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Bei der Übermittlung der Daten stellt die öffentliche Stelle sicher, dass bei der Übermittlung der Daten die Anforderungen insbesondere des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/868 beachtet werden und legt vor der Übermittlung gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/868 die Bedingungen fest. Die zuständige Stelle verarbeitet die Daten ausschließlich unter Einhaltung der von der öffentlichen Stelle gesetzten Bedingungen.“

Begründung:

Ziel der Ergänzung ist die Beachtung der schutzwürdigen Interessen von juristischen und natürlichen Personen bei der Weiterverwendung der entsprechenden durch datenhaltenden Stellen gespeicherten und verarbeiteten Daten.

Der derzeitige Entwurf des § 3 Absatz 1 ist europarechtlich und verfassungsrechtlich bedenklich. Er normiert die zweckfreie Übermittlung geschützter öffentlicher Daten an das Statistische Bundesamt außerhalb des Statistikgeheimnisses. Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/868 sieht jedoch explizit vor, dass Mitgliedstaaten bei der Übermittlung und Zugangsgewährung zu geschützten öffentlichen Daten die schutzwürdigen Interessen wie den Schutz personenbezogener Daten, vertraulicher Geschäftsinformationen, einschließlich Geschäftsgeheimnisse oder den Rechten an geistigem Eigentum sicherstellen müssen. Sie können und müssen entsprechende Anforderungen vorschreiben. § 3 Absatz 1 DGG enthält dazu derzeit keine Regelungen. Geschützte öffentliche Daten von Landes- und Kommunalbehörden würden ohne die Pflicht zur Beachtung dieser Interessen an eine Bundesbehörde übermittelt werden können. Zugleich wird nicht klar normiert, zu welchem Zweck, Umfang und welchen Bedingungen die Bundesbehörde diese Daten verarbeiten und weiterverwenden darf.

Insgesamt erfüllt § 3 DGG zudem nicht die Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2022/868 mit Blick auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen des sicheren und vertrauenswürdigen Zugangs zu geschützten öffentlichen Daten.

4. Zu § 3 Absatz 4

In § 3 Absatz 4 sind nach dem Wort „Heimat“ die Wörter „und dem IT-Planungsrat“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung bezweckt die Wahrung der Beteiligungsrechte der Länder bei der Festlegung von Standards im Bereich des Datenmanagements. § 3 Absatz 4 DGG ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung technische Standards und Vorgaben für die Verarbeitung von geschützten öffentlichen Daten sowie technische und organisatorische Standards der Datenübermittlungen vorzugeben. Der Erlass der Rechtsverordnung erfolgt explizit unter Ausschluss der Beteiligung der Länder.

Die Regelung missachtet die verfassungsmäßigen Vorgaben des Artikels 91c Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach Bund und Länder nur gemeinsam die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen können. Zugleich fehlt dem Bund verfassungsrechtlich die Gesetzgebungskompetenz, in die

interne Organisation der Aufbau- und Ablauforganisation der Landes- und Kommunalbehörden einzugreifen, denn diese Regelungen würden die interne Gestaltung der Datenorganisation der Landes- und kommunalen Behörden betreffen.

5. Zu § 3 Absatz 4

In § 3 Absatz 4 ist nach den Wörtern „Rechtsverordnung, die“ das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Ohne die Neufassung würde § 3 Absatz 4 das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, ohne Beteiligung der Länder per Rechtsverordnung technische Standards und Vorgaben für die Verarbeitung von Daten sowie technische und organisatorische Standards der Datenübermittlungen für Bund und Länder vorzugeben. Dies würde gegen Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes verstoßen, wonach Bund und Länder nur gemeinsam die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen können. Durch das Zustimmungserfordernis des Bundesrates kann die Beteiligung aller föderalen Ebenen sichergestellt werden.

B

6. **Der federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes **k e i n e** Einwendungen zu erheben.